Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum Bebauungsplan 243, Herne, Gelsenkirchener Straße / Zechenweg

1 Veranlassung

Stadt Herne stellt aktuell für die Ausschöpfung weiterer Wohnbaupotenziale in unmittelbarer Nähe zur Wanner Innenstadt den Bebauungsplan Nr. 243 - Gelsenkirchener Straße / Zechenweg - auf. Das Plangebiet umfasst bereits bestehende wohnbaulich genutzte Grundstücke, das Gelände eines ehemaligen Logistikbetriebs mitsamt großem Hallenkomplex, Straßenverkehrsflächen, eine stillgelegte Gleistrasse der Zechenbahn sowie eine dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Grünfläche.

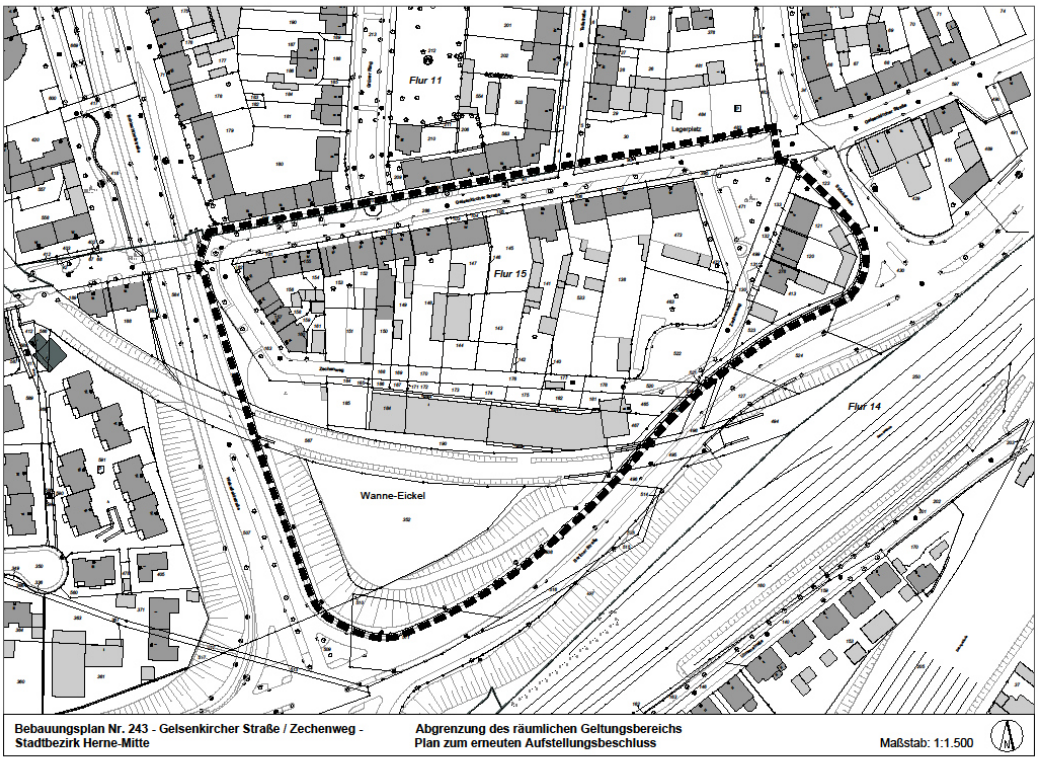

Der aufzustellende Bebauungsplan soll die vorhandene Wohnbebauung planungsrechtlich sichern. Darüber hinaus werden weitere wohnbauliche Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Grundstück des ehemaligen Logistikbetriebs sowie im rückwärtigen Bereich der bestehenden Wohnbebauung im Sinne einer Nachverdichtung planungsrechtlich ermöglicht. Für die neuen Baugrundstücke ist zudem eine ausreichende Erschließung zu konzipieren. Die bestehende Grünfläche im Süden soll als solche erhalten werden.
Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und weiteren Verwendung im Verfahren eine Artenschutzrechtliche Prüfung benötigt.
Aktuell gibt es drei städtebauliche Entwurfsvarianten, die dabei zu berücksichtigen sind. Allen gemeinsam wäre bei einer Umsetzung der Verlust von Grünstrukturen sowie verschiedener, abzureißender Gebäude.

Das Plangebiet im Luftbild. Hervorgehoben etwa jener Bereich, wo vorhandene Strukturen verloren gehen könnten.

Bei Vorhaben dieser Art ist zu prüfen, ob die Belange des gesetzlichen Artenschutzes möglicherweise betroffen sein könnten (Artenschutzrechtliche Prüfung). Anzuwenden ist der §44 BNatSchG.

Nach §44 Abs.1 Nr.1 ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu töten und zu verletzen, nach Nr.2 dürfen streng geschützte Arten und europäische Vogelarten nicht einmal erheblich gestört werden (wobei der Gesetzgeber unter einer erheblichen Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population versteht). Nach Nr.3 dürfen auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden. Diese Regelungen gelten (nach §44Abs.5) im Prinzip auch für Eingriffe aufgrund von Plänen oder Vorhaben. Allerdings gilt hier die Einschränkung, dass Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie unvermeidliche Individuenverluste gestattet sind, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Diese Vorschriften des Artenschutzrechts gelten für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie für die „europäischen Vogelarten“, das sind im Prinzip alle in der Europäischen Union wildlebenden Arten. Um eine unnötige Prüfung von häufigen Arten wie Amsel oder Kohlmeise zu vermeiden, definiert das LANUV NRW die sog. „planungsrelevanten Arten“. Für die übrigen (Vogel) Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass durch Pläne oder Vorhaben die definierten Erheblichkeitsschwellen nicht überschritten werden können.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des §44 ist ein Eingriff im Prinzip zu untersagen. Eine Befreiung von den Vorschriften des §44 ist nach §67Abs.2 zulässig, aber nur, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Allerdings ist es ggf. möglich, durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen den Bestand der geschützten Art soweit zu stützen, dass die im Zuge des Vorhabens eintretenden Verluste nicht zum Verlust der ökologischen Funktion führen.

2 Methodisches Vorgehen

Grundlage für die Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in NRW die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 24.08.2010 -
Auf Bestandserfassungen vor Ort kann dem gemäß verzichtet werden, „*wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen*“. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Das hier vorliegende Gutachten entspricht einer Vorprüfung (Stufe I) im Sinne der Vorschrift. Sie orientiert sich an den Habitatansprüchen der Arten und soll eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens ermöglichen. Im Falle eines möglichen Vorkommens wird weiterhin abgeschätzt, ob durch das Vorhaben ein möglicher Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten ist. Sollte dies der Fall sein, ist anschließend eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) durchzuführen. Im anderen Fall können durch diese Vorprüfung Aufwand, Verfahrensdauer und Kosten reduziert werden.

Am 24.02. 2022 wurden alle potenziell betroffenen Gebäude und Grünbereiche im Rahmen der Vorprüfung in Augenschein genommen und die relevanten Strukturen auf mögliche Eignung für das Vorkommen planungsrelevanter Arten abgeschätzt. Systematische Artkartierungen wurden nicht durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung erfolgte außerdem eine Abschätzung, ob artenschutzrechtlich beachtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen weiterer Vogelarten, die auf der Liste der „planungsrelevanten Arten“ nicht aufgeführt sind, denkbar erscheinen.

3 Charakterisierung der Untersuchungsobjekte

Das Plangebiet befindet sich quasi am Schnittpunkt der Herner Stadtteile Bickern, Wanne, Eickel und Röhlinghausen. Allein letzterer weist im südwestlichen Umfeld des Plangebietes größere Grünareale auf (Landschaftspark Pluto V, Dürer Halde, Kleingartenanlagen), während im Norden und Osten stark verdichtete Stadtlandschaft das Plangebiet von weiteren Freiräumen abriegelt.

Die Grenzen des Plangebietes werden von den Straßen *Gelsenkirchener Straße, Stöckstraße, Berliner Straße* und *Wakefieldstraße ausgemacht.* Eine Anbindung an nennenswerte Grünkorridore existiert folglich nicht.

Folgende Objekte werden näher charakterisiert:

Der große Hallenkomplex (Ost-West-Ausrichtung)

Es handelt sich um eine ca. 100 m lange und ca. 15 m breite, aktuell genutzte Industriehalle mit einem Bürotrakt am östlichen Eingangsbereich. Im Rahmen der Vor-Ort-Untersuchungen konnten an diesem Gebäude keine Öffnungen festgestellt werden, die dauerhaften Einflug ins Innere der Hallen ermöglichen würden. Ohnedies zeigte eine umfassende Begehung der Hallen, dass der Innenbereich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von planungsrelevanten Arten nicht genutzt wird. Nirgendwo ließen sich entsprechende Spuren auffinden.

Der Außenbereich weist weder entlang der Fassaden noch im Übergangsbereich zum Flachdach konstruktiv- oder witterungsbedingte Spaltensysteme auf. Wichtig zu erwähnen ist hier aber der Nahbereich an der Hallensüdseite, wo zahlreiche lose Materialien und Gegenständen unsystematisch verbracht wurden. Einzelne dieser hier gelagerten Objekte sind durchaus so heterogen strukturiert, dass eine Quartiersnutzung von Nischen und Spalten durch Fledermäuse im Sommer vorstellbar ist. (s. Fotodokumentation)

Die kleine Halle (Nord-Süd-Ausrichtung)

Prinzipiell sind die Verhältnisse dieser ebenfalls noch genutzten Halle quasi identisch wie bei dem großen Hallenkomplex: Keine Spuren von planungsrelevanten Arten, keine Öffnungen nach innen, keine Spaltensysteme außen, aber auch hier – an der Nordseite – ein verfallener Schuppen mit ungeordneter Lagerung von Material und Gegenständen. (siehe Fotodokumentation)

Der Waldbereich südlich des Hallenkomplexes

Es handelt sich um einen spontan entstandenen Wald mittleren Alters in Böschungslage abfallend zur Berliner bzw. Wakefieldstraße. Er wird dominiert von Birken und Salweiden sowie mehreren Ahornen, dazu gesellen sich Arten wie Hainbuche, Eiche, Wildkirsche, Esche und andere. Prinzipiell wird dieses Wäldchen in allen drei Bebauungsvarianten erhalten bleiben. Im Nahbereich zum Hallenkomplex ist allerdings allein schon wegen des Platzbedarfes für Baustraßen und Rangierflächen mit Fällungen und Rodungen zu rechnen.

Im Gehölzstreifen entlang der Hallensüdwand befindet sich ein altes Bahngleis mit den dafür typischen Bodenverhältnissen, u.a. Bahnschotter. Dadurch ist das Wäldchen hier deutlich lichter, mit starkem Brombeereinwuchs und einer weiteren Konzentration von Birken als typischem Pioniergehölz solcher Standorte.

Insgesamt findet man nirgendwo in diesem Wäldchen größere Greifvogelhorste oder Baumhöhlen. Auffällig ist aber ein wohl im letzten Jahr noch genutzter Eichhörnchenkobel (s. Fotodokumentation) in ca. 20 Meter Entfernung von der Hallensüdwand.

Einzelbäume und Strauchbereiche nördlich des Hallenkomplexes

Es handelt sich um Straßenbäume oder Gartengehölze im Plangebietsektor zwischen dem Hallenkomplex und der Wohnbebauung am Zechenweg. Birken, Eichen, Roßkastanien, Obstbäume sowie verschiedene Ziergehölze machen diesen Gehölzbestand aus. Größere Horste oder auch Baumhöhlen sind nicht zu erkennen. An einzelnen Bäumen sind Vogelnistkästen angebracht. Relativierend muss erwähnt werden, dass die Gartengrundstücke nicht betreten wurden.

Kleingebäude nördlich des Hallenkomplexes

Es handelt sich um Garagen und Gartenlauben, die auf den Freiflächen zwischen Hallenkomplex und Wohnbebauung zu finden sind. Sie werden allesamt noch genutzt, was ein Vorkommen von planungsrelevanten Aren sehr unwahrscheinlich macht.

4 Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten- Auswertung des Informationssystems des LANUV

Unter den „planungsrelevanten Arten“ im Sinne des LANUV, d.h. den auf Grund der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und denjenigen aufgrund der Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten, bei welchen günstige Erhaltungsbedingungen nicht vorausgesetzt werden können, sind Gebäude und Gehölze potenziell als Lebensraum gebäudebrütender Vogelarten, sowie möglicherweise als Lebensraum von Fledermäusen geeignet.

Eine Auswertung des Artenschutz-Informationsystems „@Linfos“ des LANUV für diesen Standort erbrachte folgende Resultate:

Fundortkartei: Es liegen für das Gebiet selbst keine Funde von planungsrelevanten Arten vor, die in der Fundortkartei (FOK) erfasst wären.

Biotopkataster: Das Gebiet ist nicht im Biotopkataster des LANUV erfasst.

Eine Abfrage zu den potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Informationssystem des LANUV für das Messtischblatt 44084 (Gelsenkirchen) erfolgte für die hier maßgeblichen Lebensraumtypen *Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gebäude, Brachen, Horstbäume.* Folgende Arten könnten demnach im Plangebiet vorkommen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler		U
Nyctalus noctula	Abendsegler		G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus		G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		G
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus		G
Accipiter gentilis	Habicht		U
Accipiter nisus	Sperber		G
Alauda arvensis	Feldlerche		U↓
Asio otus	Waldohreule		U
Buteo buteo	Mäusebussard		G
Carduelis cannabina	Bluthänfling		U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer		S
Dryobates minor	Kleinspecht		U
Falco peregrinus	Wanderfalke		G
Falco tinnunculus	Turmfalke		G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall		U
Passer montanus	Feldsperling		U
Rallus aquaticus	Wasserralle		U
Strix aluco	Waldkauz		G
Sturnus vulgaris	Star		U
Tyto alba	Schleiereule		G
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte		S
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte		S
Bufo calamita	Kreuzkröte		U

Erhaltungszustand in NRW (in der atlantischen biogeographischen Region): S: ungünstig/schlecht ; U: ungünstig/unzureichend ; G: günstig. Pfeil: Entwicklungstendenz

Angesichts der Vielfalt an Lebensraumtypen, die im Plangebiet vorzufinden und somit zu berücksichtigen sind, ergibt sich für das hier relevante Messtischblatt eine recht lange Liste abzuhandelnder Arten, die jedoch bei näherer Betrachtung weitgehend zusammenschmilzt:

Unter den Fledermäusen kommen nur typische Gebäudefledermäuse für das Plangebiet in Frage. Dies wäre hier konkret die Zwergfledermaus (Einzelbetrachtung s.u.) und die Zweifarbfledermaus. Letztere tritt in NRW jedoch nur sporadisch mit Winterquartieren an Hochhäusern auf – sie scheidet somit genauso aus wie die übrigen Waldfledermausarten, die auf Baumhöhlen (im Wäldchen des Plangebietes nicht vorhanden) angewiesen sind.

Feldlerche, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Nachtigall, Feldsperling und Wasserralle brauchen definitiv speziellere Lebensraumbedingungen, die hier nicht erfüllt sind.

Wanderfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe und Schleiereule sind zwar Gebäudebrüter, deren konkreten Ansprüche von den Gebäuden des Plangebietes aber nicht abgedeckt werden.

Für die größeren Greifvögel dieser Liste, Mäusebussard, Sperber und Waldkauz, findet man im Plangebiet nicht die entsprechenden Horste oder Baumhöhlen.

Auch der Kleinspecht scheidet aus, weil er erheblich größere Reviere als das Wäldchen im südlichen Plangebiet benötigt.

Höchst unwahrscheinlich, aber als Nutzer von vorhandenen Nistkästen nicht auszuschließen, ist ein Vorkommen des Stars. Sofern solche Nistkästen im Zuge von Baumaßnahmen verloren gehen sollten, müssten sie vor der Brutsaison lediglich innerhalb des Plangebietes an eine sichere Stelle versetzt werden.

Unwahrscheinlich, aber nicht ausschließbar, erscheint die Waldohreule als Nachnutzer des Eichhörnchenkobels im südlichen Wäldchen. Insofern sollte diese Frage im letzten Winter / Frühling vor dem möglichen Abriss der Hallen durch geeignete Untersuchungen geklärt werden.

Die beiden genannten Amphibienarten können allein schon mangels der von ihnen benötigten Gewässer definitiv ausgeschlossen werden.

Einzelbetrachtung Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Angesichts dieser Charakterisierung und dem intakten Zustand aller festen Gebäude beschränken sich potenzielle Quartiere für die Zwergfledermaus wohl nur auf die vorstehend beschriebenen ungeordneten Lagerstätten am Hallenkomplex und der Einzelhalle; und dies auch nur für die Sommerphase.

5 Nistpotenzial für andere Gebäudebrüter

Das sog. Tötungsverbot (Punkt 1 von §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) gilt grundsätzlich für alle europäischen Brutvogelarten, also auch für die nicht-planungsrelevanten.

Insbesondere die Gebäudebrüter Mauersegler und Haussperling zeigen auch in Herne eine abnehmende Tendenz und sind als Koloniebrüter besonders gefährdet, da bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

Ein Vorkommen des Mauerseglers wird ausgeschlossen. Es fehlen dafür geeignete Nischen an den Gebäuden im Übergangsbereich von Fassade zu Dach. Für den Haussperling fehlen jegliche Indizien für eine Nutzung der Gebäude in Form von Spuren (Kot, Federn, Nistmaterial).

6 Fazit und Konsequenzen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Bei der Untersuchung im Februar 2022 wurden weder planungsrelevante Arten selbst noch deren Spuren gefunden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung sieht nur geringes und durchaus lösbares Konfliktpotenzial mit den Bestimmungen des Artenschutzes.

Quartiere von Zwergfledermäusen sind in / an den beschriebenen ungeordneten Lagerstätten neben den Hallen vorstellbar. Hier würde es reichen, während der Winterphase „aufzuräumen“, um dem Tötungsverbot des Artenschutzrechtes (Punkt 1 des § 44 Abs. 1) gerecht zu werden. Die Punkte 2+3 des §44 Abs.1 können hingegen vernachlässigt werden, da der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser an sich noch relativ häufigen Art zurzeit nicht gefährdet sein dürfte

Sofern Bäume mit Vogelnistkästen betroffen sein sollten, müssten diese ebenfalls in der Winterphase an „sichere“ Bäume versetzt werden.

Sämtliche Gehölzrodungen oder Baumfällungen müssen zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden, damit im Zuge der Maßnahmen nicht-flügge Jungvögel, die in diesen Grünstrukturen möglicherweise als Nestlinge vorhanden sind, keinen Schaden nehmen. Dabei spielt es nämlich keine Rolle, ob es sich um planungsrelevante Arten handelt oder nicht: das Tötungsverbot gilt für alle Vogelarten.

Unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen ist die Nachnutzung des Eichhörnchenkobels durch die Waldohreule. Insofern sollte diese Frage im letzten Winter / Frühling vor dem möglichen Abriss der Hallen durch geeignete Untersuchungen geklärt werden. Im Positivfall müsste der Bauzeitenplan sinnvoll angepasst werden, gegebenenfalls müssten Ersatznistmöglichkeiten in weiterer Entfernung angeboten werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Abriss aller Gebäude zeitnah nach der Nutzungsaufgabe erfolgt. Nicht selten hat sich ein Potenzial für das Vorkommen planungsrelevanter Arten erst später im Laufe der Zeit durch Verwitterungsschäden an Gebäuden ergeben.

Grundsätzlich erscheint die Umsetzung des Bebauungsplanes durch die Regelungen des Artenschutzrechtes nicht gefährdet: Die aufgezeigten möglichen Konflikte dürften mit relativ geringem Aufwand moderierbar sein.

Herne, 15.03.2022

Bearbeiter:

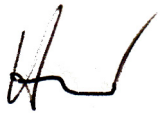

BIOLOGISCHE STATION
ÖSTLICHES RUHRGEBIET
Vinckestraße 91
44623 Herne
Tel. 02323-55541
Fax 02323-51360

J. Heuser

Fotodokumentation

Der große Hallenkomplex wurde intensiv, aber ohne Nachweis, nach Spuren von planungsrelevanten Arten abgesucht. Er wird aktuell noch weitgehend genutzt.

Die Fassaden und auch der Übergangsbereich zum Dach weisen keine Spalten oder Nischen auf. Auch Mauersegler können somit trotz ansonsten guter Voraussetzungen (Dachüberstand, ausreichende Höhe) am der Hallenkomplex ausgeschlossen werden.

Potenzial für einzelne Sommerquartiere der Zwergfledermaus haben verschiedene Objekte, die an der Südseite des Hallenkomplexes gelagert werden.

Vergleichbar ist die Situation an der Nordseite der kleinen Halle: ein verfallener Schuppen mit diversen „gelagerten“ Materialien.

Das Wäldchen im Süden ist ein Mix aus Anpflanzungen und Spontangehölzen. Weder konnten dort Baumhöhlen noch Greifvogelhorste ausgemacht werden.

Eichhörnchenkobel ca. 30m südlich des Hallenkomplexes. Eichhörnchenkobel werden manchmal von Waldohreulen zum Nisten übernommen.